

Rahmenvertrag

über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie

zwischen

Unternehmen (Langname)

Straße Nr.
PLZ Stadt

- im Folgenden "**Dienstleister**" genannt -

und

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

- im Folgenden „**MITNETZ STROM**“ genannt –

- nachstehend auch „Vertragspartner“ oder „Käufer“ / „Verkäufer“ genannt -

Präambel

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 10 Abs. 1 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25.07.2005 verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dazu sind auch für die kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen (Kurzfristkomponente) von der langfristig prognostizierbaren Verlustenergie Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben in Bezug auf die Kurzfristkomponente schließen MITNETZ STROM als Netzbetreiber und der Dienstleister diesen Vertrag, um den Kauf, Verkauf, Lieferung und Abnahme elektrischer Energie für Verlustenergie (Kurzfristkomponente) zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Handelsgeschäfte der Vertragspartner bezüglich Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von elektrischer Energie zur Deckung der Verlustenergie. Je nach Lieferrichtung können beide Vertragspartner entweder einerseits Verkäufer oder andererseits Käufer der elektrischen Energie sein.

(2) Über jedes der vorgenannten Handelsgeschäfte ist ein Einzelvertrag abzuschließen. Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages sind wesentlicher Bestandteil eines jeden auf seiner Basis geschlossenen Einzelvertrages. Bei einem Widerspruch zwischen der Regelung eines Einzelvertrages und diesem Rahmenvertrag geht die Regelung des Einzelvertrages vor.

(3) Der Dienstleister stellt für die Dauer dieses Vertrags in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH in Deutschland einen Bilanzkreis bereit, über den die Handelsgeschäfte abgewickelt werden; er teilt MITNETZ STROM den Bilanzkreis mit.

(4) Der Verkäufer trägt alle mit der Anmeldung und Richtigkeit von Fahrplänen, der Übertragung und der Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der Käufer trägt alle mit der Abnahme und Übertragung der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

(5) Pflichten der Vertragspartner gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber bleiben unberührt.

§ 2 Abschluss und Bestätigung von Geschäften

(1) Geschäftsabschluss

1. MITNETZ STROM übergibt für jeden Liefertag einen Kauf- und einen Verkaufsfahrplan gemäß dem in der Anlage 3 (Datenformate) definierten Fahrplanformat im ¼-Stundenraster per E-Mail an den **Dienstleister** gemäß der in der Anlage 1a (Ansprechpartner **Dienstleister**) genannten Ansprechpartner.

2. Die Übermittlung der Fahrpläne erfolgt bis spätestens 10:00 Uhr des dem Liefertag vorausgehenden Tages. Der Dienstleister hat unverzüglich jedoch bis spätestens 10:30 Uhr des dem Liefertag vorausgehenden Tages den Erhalt der Fahrpläne per E-Mail zu bestätigen (s. Anlage 1b); mit dieser Bestätigung ist das Einzelgeschäft über den Kauf- und den Verkaufsfahrplan rechtlich bindend.

3. Der **Dienstleister** kauft die elektrische Energie von MITNETZ STROM gemäß dem Verkaufsfahrplan im ¼-h-Raster der MITNETZ STROM und verkauft die elektrische Energie an MITNETZ STROM gemäß dem Kauffahrplan im ¼-h-Raster der MITNETZ STROM zu den unter § 3 Abs. 1 definierten Preisen.

(2) Nettingvereinbarung

MITNETZ STROM übersendet das ausgefüllte Formular gemäß der Anlage 2 (Netting-Vereinbarung) bis zum 2. Arbeitstag des auf den Liefermonat folgenden Monats in Textform (E-Mail) an den Dienstleister. Die Übersicht enthält die aggregierten Käufe und Verkäufe der elektrischen Energie des Liefermonats. Der Dienstleister ist verpflichtet, diese Nettingvereinbarung unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ablauf des auf den Zugang folgenden Arbeitstages zu prüfen und an MITNETZ STROM bestätigt zurückzusenden.

(3) Die elektrische Energie wird vom Verkäufer gemäß dem festgelegten Fahrplan im ¼-h-Raster geliefert und vom Käufer abgenommen. Die Lieferung erfolgt durch Nominierung des jeweiligen Fahrplans in die jeweils von den Vertragspartnern in den Anlagen 1 zu benennenden und in den übermittelten Fahrplänen aufgeführten Bilanzkreise. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH in Deutschland.

§ 3 Preise, Abrechnung und Bezahlung

(1) Für die Dienstleistung vergütet MITNETZ STROM dem **Dienstleister** eine Jahresdienstleistungspauschale von € (netto) sowie ein variables Dienstleistungsentgelt in Höhe von 0,065 €/ MWh (netto) für jede gehandelte MWh.

(2) Die vom Dienstleister gelieferte Energie vergütet MITNETZ STROM mit dem Spotmarktpreis der Stundenauktion für Strom der EPEX SPOT SE für den Stundenkontrakt, dessen Lieferzeitraum die

betreffende ¼-Stunde umfasst. Die von MITNETZ STROM gelieferte elektrische Energie vergütet der Dienstleister mit dem Spotmarktpreis der Stundenauktion für Strom der EPEX SPOT SE für den Stundenkontrakt, dessen Lieferzeitraum die betreffende ¼-Stunde umfasst.

(3) Bei den in den Einzelverträgen vereinbarten Strompreisen handelt es sich um Nettopreise. Soweit Stromsteuer entsteht, hat der jeweilige Käufer diese in der gesetzlichen Höhe zu tragen. Ermäßigungen oder Befreiungen von der Stromsteuerpflicht müssen vom Käufer durch Vorlage eines Erlaubnisscheines nachgewiesen werden.

(4) Die auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer hat der jeweilige Leistungsempfänger selbst an die Steuerbehörde abzuführen, sofern er Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG ist. (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 5b, Abs. 5 UStG) Auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird in der Rechnung/Gutschrift hingewiesen. Die Rechnung/Gutschrift weist in diesem Fall keine Umsatzsteuer aus. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit ihre Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des UStG auf amtlichen Vordruck (Formular USt 1 TH) nachzuweisen.

Ist ein Vertragspartner kein Wiederverkäufer im vorstehenden Sinne, hat der Käufer dem Verkäufer die auf das Entgelt anfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall separat auf der Rechnung/Gutschrift ausgewiesen.

(5) Soweit nach Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages weitere Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen geändert oder wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung und/oder Lieferung der elektrischen Energie unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist der Verkäufer berechtigt, diese unmittelbar an den Käufer weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist der Verkäufer zu einer entsprechenden Weitergabe an den Käufer verpflichtet.

(6) Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie ist monatlich für den vorausgegangenen Monat vom Käufer an den Verkäufer zu bezahlen. Das Dienstleistungsentgelt ist zusammen mit der gelieferten Energie jeweils im Folgemonat zur Zahlung fällig; die Dienstleistungspauschale hierbei in zwölf gleich hohen Monatsraten. Die Zahlung ist unter Voraussetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats zu leisten.

(7) Der Dienstleister legt bis zum zehnten Werktag des auf den jeweiligen Liefermonat folgenden Monats die Rechnung bzw. Gutschrift an die MITNETZ STROM. Wechselseitig zu zahlende Beträge werden für den jeweiligen Monat miteinander saldiert, so dass nur der sich errechnete Überschuss zu bezahlen ist (Kontokorrent). Im Übrigen ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

(8) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn diese Fehler vor Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages eingewandt werden.

§ 4 Mitteilungs- und Informationspflichten (REMIT)

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, bei der Abwicklung des Vertrages für die MITNETZ STROM deren Meldepflichten aus der Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) sowie der REMIT Durchführungsverordnung 1348/2014 zu erfüllen. Der Dienstleister wird dazu alle REMIT-meldepflichtigen Einzelgeschäfte an die zuständige Meldebehörde (ACER) für MITNETZ STROM melden. Die Übernahme dieser Meldepflicht und die dadurch dem Dienstleister entstehenden Kosten sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten. MITNETZ STROM trägt jedoch die von ACER erhobenen Gebühren bezüglich der ihr obliegenden Meldepflichten bzw. erstattet diese Gebühren dem Dienstleister, soweit er sie verauslagt hat

(2) Die Meldungen sind MITNETZ STROM in geeigneter Form z.B. durch Übersendung der Meldung im pdf-Format an die E-Mail-Adresse REMIT-MITNETZ@mitnetz-strom.de nachzuweisen. Der Dienstleister ist auch berechtigt, einen Zugang für ein Onlineportal herzustellen, über welches MITNETZ STROM die an die Meldebehörde übermittelten Daten einsehen, archivieren und ausdrucken kann.

(3) Soweit Meldungen inhaltlich unrichtig, unvollständig oder nicht termingerecht iSd. Verordnung 1227/2011 (REMIT) sowie der REMIT Durchführungsverordnung 1348/2014 erfolgen, wird der Dienstleister MITNETZ STROM im Innenverhältnis von der Haftung für die daraus entstehenden Schäden gegenüber den Meldebehörden oder Dritten freistellen.

(4) Die Registrierung und fortlaufende Stammdatenpflege z.B. auf der Online-Registrierungsplattform der zuständigen Meldebehörde übernimmt MITNETZ STROM. Sie wird künftige Änderungen dem Dienstleister unverzüglich mitteilen.

§ 5 Vorauszahlung und Sicherheiten

(1) MITNETZ STROM ist berechtigt, für die Zahlungsverpflichtungen des Dienstleisters Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Dienstleister wiederholt mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, über das Vermögen des Dienstleisters ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder aus sonstigen Umständen Grund zu der Annahme besteht, dass der Dienstleister seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Solche Umstände liegen auch dann vor, wenn der Dienstleister in den letzten beiden Jahren vor Vertragsbeginn länger als drei Tage mit einer vertraglichen Lieferung oder Zahlung – auch gegenüber einem anderen Netzbetreiber – ausgefallen ist, sofern nicht der Lieferausfall auf höherer Gewalt beruht. Zur Vermeidung

von Vorauszahlungen ist der Dienstleister berechtigt nachzuweisen, dass er über ausreichend Bonität verfügt, um seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen.

(2) Der Dienstleister kann die Vorauszahlungspflicht durch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abwenden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Sicherheit ist nach einer Verwertung neu zu stellen oder, wenn sie nur teilweise verwertet wurde, wieder aufzustocken, sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung fortbestehen. Als Sicherheitsleistung gilt eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft einer Bank mit Sitz in Deutschland.

§ 6 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

(1) Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, dass derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und dass es dem betroffenen Vertragspartner unmöglich macht, seine Pflichten aus einem Einzelvertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insoweit insbesondere:

1. Das Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen der beteiligten Netzbetreiber, so dass der betroffene Vertragspartner an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen gehindert ist; oder

2. Die Unterbrechung der Lieferung oder Abnahme durch die beteiligten Netzbetreiber oder deren Missachtung der Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner im Hinblick auf die Einstellung eines Fahrplans nach einem Einzelvertrag.

(2) Sobald ein Vertragspartner von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt er den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis und gibt ihm, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsveränderung. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; er muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, den anderen Vertragspartner angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer der Leistungsveränderung informieren.

(3) Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung unter einem oder mehreren Einzelverträgen gehindert und kommt dieser Vertragspartner den Anforderungen gemäß Absatz 2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, von der Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen frei.

(4) Soweit der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung befreit ist, ist auch der andere Vertragspartner von der Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten frei.

§ 7 Haftung

(1) Der Vertragspartner haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Pflichtverletzung durch Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Bei der weder grob fahrlässigen noch vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), haften die Vertragspartner beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei vertrauen darf.

(3) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Vertragspartner.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am 01.01.2022 und läuft fest bis zum 31.12.2022. Die Regelungen des Rahmenvertrages bleiben für abgeschlossene Einzelgeschäfte bis zu deren vollständiger Erfüllung in Kraft.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages bzw. aller oder einzelner Einzelverträge bleibt unberührt.

(3) Den Vertragspartnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn

1. ein Vertragspartner mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag mehr als zehn Tage ab Fälligkeit des entsprechenden Betrages ganz oder teilweise im Verzug ist und der ausstehende Betrag trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb von fünf Werktagen gezahlt worden ist. Die fristlose Kündigung ist in der Zahlungsaufforderung anzudrohen.
2. der Dienstleister trotz Abmahnung wiederholt seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag, insbesondere zur Lieferung oder Abnahme verkaufter elektrischer Energie, nicht nachkommt.

In diesem Fall kann nur MITNETZ STROM kündigen. Die fristlose Kündigung ist in der Abmahnung anzudrohen.

(4) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung hat der Vertragspartner, der den Kündigungsgrund zu vertreten hat, dem anderen Vertragspartner den aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere entstehende Vermögensnachteile aus Deckungsgeschäften.

§ 9 Beendigung bei Insolvenz

(1) Dieser Vertrag und alle darunter geschlossenen Einzelverträge enden insgesamt automatisch (auflösende Bedingung), wenn

- a) ein Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein eigenes Vermögen beantragt,
 - b) wegen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners von einem Gericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden oder
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- je nachdem, welche dieser Bedingungen zuerst eintritt.

(2) An Stelle der Erfüllung dieser Einzelverträge tritt, soweit deren Erfüllung jeweils erst nach dem Eintritt des maßgeblichen der vorstehenden Beendigungsgründe verlangt werden kann, eine Forderung wegen Nichterfüllung, die sich jeweils bestimmt

- a) nach dem Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach dem Zeitpunkt der Beendigung aufgrund der vorstehenden Gründe abgeschlossen wird, oder
- b) falls kein Ersatzgeschäft abgeschlossen wird, nach dem Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das innerhalb der zehn folgenden Werktage nach dem Zeitpunkt der Beendigung aufgrund der vorstehenden Gründe hätte abgeschlossen werden können.

Maßgeblich für den Markt- oder Börsenpreis ist der jeweilige Spotmarktpreis für Strom der Day-Ahead-Stundenkontrakte an der EPEX SPOT SE. Lässt das Marktgeschehen den Abschluss eines Ersatzgeschäftes oder die Bestimmung eines fiktiven Ersatzgeschäftes nicht zu, so ist die Höhe der Nichterfüllungsforderung nach Methoden oder Verfahren zu bestimmen, die Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten.

(3) Die für die beendeten Einzelverträge ermittelten Nichterfüllungsforderungen sind miteinander zu verrechnen; derjenige Vertragspartner, zu dessen Gunsten die Verrechnung ausfällt, kann gegen den

anderen nur die Zahlung des Differenzbetrags nach Maßgabe des § 104 InsO verlangen. Im Übrigen bleibt § 104 InsO unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass Telefongespräche zu Beweis Zwecken aufgezeichnet und als Beweismittel verwendet werden dürfen. Die Vertragspartner sichern zu, intern die dazu erforderlichen Zustimmungen, insbesondere der hiervon betroffenen Mitarbeiter, eingeholt zu haben.

(2) Als Werkzeuge gelten Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel. § 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages unter Berücksichtigung der mit dem Vertrag von den Vertragspartnern verfolgten Ziele, dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis, den beiderseitigen Interessen und bei Vertragsabschluss übernommenen vertraglichen Risiken Rechnung trägt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Vertragslücken.

(5) Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Anwendung des „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf“ ausgeschlossen ist.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle (Saale). Ausschließliche Gerichtstände bleiben davon unberührt.

(7) Die Anlagen 1a bis 3 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und diesem deshalb beigelegt:

- | | |
|-----------|--------------------------------------|
| Anlage 1a | Ansprechpartner Dienstleister |
| Anlage 1b | Ansprechpartner MITNETZ STROM |
| Anlage 2 | Netting-Vereinbarung |
| Anlage 3 | Datenformate |

.....
Ort, TT.MM.JJJJ

.....
Kabelsketal, TT.MM.JJJJ

.....
Unternehmen (Langname)

.....
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Anlage 1a - Kontakte Dienstleister

Ansprechpartner Unternehmen Langname

Vertragsverantwortlicher: Herr/Frau

Anlage 1b - Kontakte MITNETZ STROM

Ansprechpartner MITNETZ STROM

Vertragsverantwortliche

Telefon: +49(0)345/216-3525 Silke Lehmann
E-Mail: Silke.Lehmann@mitnetz-strom.de

Prognose

Telefon: +49(0)371/482-2124 Dirk Winkler
E-Mail: Kurzfristprognose@enviam.de

Bilanzkreismanagement

Telefon: +49(0)341/120-6555 (automatische Gesprächsaufzeichnung)
Fax: +49(0)341/120-6446
E-Mail: Bilanzkreis@enviam.de (für Fahrpläne)

Spot- / Terminhandel

Telefon: +49(0)341/120-6666 (automatische Gesprächsaufzeichnung)
Fax: +49(0)341/120-6776
E-Mail: Vertriebshandel@enviam.de

Abwicklung (Backoffice) / Rechnungsabstimmung

Telefon: +49(0)341/120-6999
Fax: +49(0)341/120-6996 (Kontraktbestätigung)
E-Mail: Backoffice@enviam.de

Mitteilung & Korrespondenz

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Geschäftsinformationen

Bilanzkreis Netzverluste 11XVER-ENVIA-N-A
ACER-Nummer A00019715.DE

Steuernummer: 215 / 100 / 02765
Umsatzsteuer-Ident-Nr. (VAT): DE 814181768

Bankverbindung MITNETZ STROM

Name Kreditinstitut: Deutsche Bank AG Chemnitz
IBAN: DE29 8707 0000 0120 1664 00
SWIFT-Code / BIC: DEUTDE8CXXX

Rechnungsanschrift

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vorab per Fax: +49(0)341/120-6996
Postfach
06076 Halle

eBilling RechnungseingangDSO@enviam.de

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Standort

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: vom
Unsere Zeichen:
Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum:

Rahmenvertrag über Lieferung und Bezug elektrischer Energie zwischen Dienstleister und MITNETZ STROM vom

Netting-Vereinbarung für den Monat

	Menge [MWh]	Nettosumme [€]	USt. [0/19%] [€]	Gesamtsumme [€]
Forderung von MITNETZ STROM	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderung von Dienstleister	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
variables Dienstleistungsentgelt		0,00	0,00	0,00
pauschales Dienstleistungsentgelt		0,00	0,00	0,00

Nettingbetrag zahlbar von

0,00 EUR

Fälligkeitstermin der Zahlung ist der .

Wir bitten um die **Faxbestätigung +49 (0) 341 120 6996** nach Gegenzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Vereinbarung geprüft:

Dienstleister



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
I www.mitnetz-strom.de

Geschäftsführung:
Dr. Adolf Schweer,
Ralf Hiersig

Sitz des Unternehmens:
Halle (Saale)
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Chemnitz
BLZ 870 700 00
Kto-Nr. 120 16 64 00
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00
USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der



Anlage 3 - Datenformate

Fahrplanformat für Portfoliomanagementgeschäfte

Kauf- und Verkaufsgeschäfte werden jeweils in separaten Dateien übermittelt.
Die Tage müssen immer vollständig sein (0:00 – 24:00 Uhr).
Die Angaben erfolgen als ¼ h Leistungswerte in MW mit drei Nachkommastellen.

Fahrplanformat – KISS (EXCEL) mit zwei Tabellenblättern „Info“ und „Intern“.

- Auf dem **Blatt „Info“** können der Handelspartner bzw. die Ansprechstelle angegeben werden.
- Auf dem **Blatt „Intern“** sind die Daten in folgender Form anzugeben:

Verkaufsgeschäfte von MITNETZ STROM an Dienstleister Kaufgeschäfte von Dienstleister an MITNETZ STROM

• auf „A2“ die Geschäftsart „day ahead“	• auf „A2“ die Geschäftsart „day ahead“
• auf „C1“ Liefertag des Fahrplans	• auf „C1“ Liefertag des Fahrplans
• auf „C4“ BK Name 11XVER-ENVIA-N-A	• auf „C4“ BK Name Lieferbilanzkreis
• auf „C5“ BK Name Empfängerbilanzkreis	• auf „C5“ BK Name 11XVER-ENVIA-N-A
• auf „C11“ Kurzname Dienstleister	• auf „C9“ Kurzname Dienstleister
• auf „C12“ Name Händler	• auf „C10“ Name Händler
• Dateiname : JJJJMMTT_Geschäftsart_VERKAUF_ Kurzname _VV.xls (VV ist die Version/Tag beginnt mit 01)	• Dateiname : JJJJMMTT_Geschäftsart_KAUF_ Kurzname _VV.xls (VV ist die Version/Tag beginnt mit 01)

Beispiel Verkaufsgeschäft

20080101_INI_VERKAUF_**Kurzname**_01.xls

	A	B	C
1	Intern	Datum	01.01.2008
2	day ahead	aus Regelzone	10YDE-VE-----2
3		an Regelzone	10YDE-VE-----2
4		von Bilanzkreis	11XVER-ENVIA-N-A
5		nach Bilanzkreis	11XMUSTER-BK---S
6			
7		Bilanzkreisverantwortlicher	11XMUSTER-BK---S
8			
9	Kommentar	von Geschäftspartner	MITNETZ STROM
10		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
11		nach Geschäftspartner	Kurzname
12		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
13			
14			
15	Kontrollsumme	MWh	200,000
16			
	von	bis	MW
18	01.01.2008 00:00	00:15	9,000
19	01.01.2008 00:15	00:30	8,000
20	01.01.2008 00:30	00:45	7,000
21	01.01.2008 00:45	01:00	10,000
22	01.01.2008 01:00	01:15	21,000
23	01.01.2008 01:15	01:30	23,000
24	01.01.2008 01:30	01:45	24,000
25	01.01.2008 01:45	02:00	23,000

Zeitumstellung Sommerzeit

	A	B	C
22	30.03.2008 01:00	01:15	22,000
23	30.03.2008 01:15	01:30	23,000
24	30.03.2008 01:30	01:45	25,000
25	30.03.2008 01:45	02:00	27,000
26	30.03.2008 02:00	02:15	23,000
27	30.03.2008 02:15	02:30	24,000
28	30.03.2008 02:30	02:45	22,000
29	30.03.2008 02:45	03:00	25,000
30	30.03.2008 03:00	03:15	21,000
31	30.03.2008 03:15	03:30	23,000
32	30.03.2008 03:30	03:45	26,000
33	30.03.2008 03:45	04:00	28,000
34	30.03.2008 04:00	04:15	22,000

Beispiel Kaufgeschäft

20080101_YD_KAUF_**Kurzname**_01.xls

	A	B	C
1	Intern	Datum	01.01.2008
2	day ahead	aus Regelzone	10YDE-VE-----2
3		an Regelzone	10YDE-VE-----2
4		von Bilanzkreis	11XMUSTER-BK---S
5		nach Bilanzkreis	11XVER-ENVIA-N-A
6			
7		Bilanzkreisverantwortlicher	11XMUSTER-BK---S
8			
9	Kommentar	von Geschäftspartner	Kurzname
10		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
11		nach Geschäftspartner	MITNETZ STROM
12		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
13			
14			
15	Kontrollsumme	MWh	200,000
16			
	von	bis	MW
18	01.01.2008 00:00	00:15	11,000
19	01.01.2008 00:15	00:30	14,000
20	01.01.2008 00:30	00:45	14,000
21	01.01.2008 00:45	01:00	16,000
22	01.01.2008 01:00	01:15	5,000
23	01.01.2008 01:15	01:30	4,000
24	01.01.2008 01:30	01:45	6,000
25	01.01.2008 01:45	02:00	7,000

Zeitumstellung Winterzeit

	A	B	C
22	26.10.2008 01:00	01:15	21,000
23	26.10.2008 01:15	01:30	25,000
24	26.10.2008 01:30	01:45	24,000
25	26.10.2008 01:45	2A:00	28,000
26	26.10.2008 2A:00	2A:15	21,000
27	26.10.2008 2A:15	2A:30	22,000
28	26.10.2008 2A:30	2A:45	23,000
29	26.10.2008 2A:45	2B:00	25,000
30	26.10.2008 2B:00	2B:15	28,000
31	26.10.2008 2B:15	2B:30	27,000
32	26.10.2008 2B:30	2B:45	26,000
33	26.10.2008 2B:45	03:00	25,000
34	26.10.2008 03:00	03:15	21,000